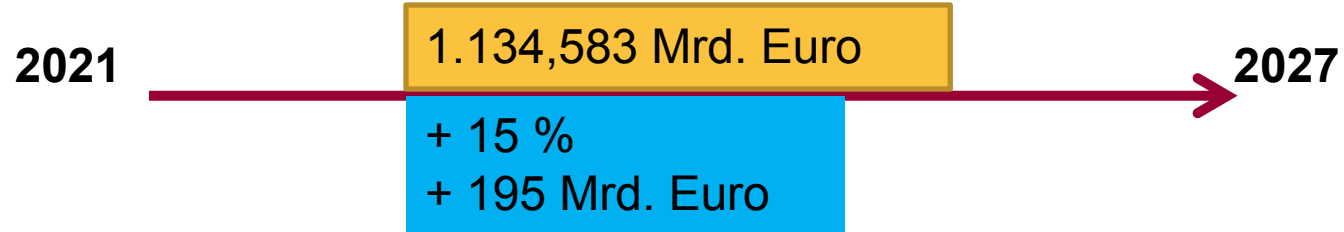


Vorschläge der EU-Kommission zur GAP nach 2020 und welche Auswirkungen können diese für MV haben

Güstrow, 21.11.2018

Gesamthaushalt



- Brexit: - 12 bis 14 Mrd. Euro/a
- Schutz Außengrenzen und gemeinsamen Verteidigung: + 8 bis 10 Mrd. Euro/a
- frisches Geld: 1,11 % vom BNE der MS (statt 1 % bisher)
- Kürzung Agrarbudget (- 5%) und Strukturhilfen (- 7%)



Derzeit Budget : rund 58.000 Mrd. Euro/a, ca. 37,6 % des EU-HH

Preise 2018 ohne Inflationsausgleich

Anteil Deutschland für 2021 - 2027

	EGFL		ELER		Andere Zuteilungen		Summe GAP	
	Mio. €	Δ%	Mio. €	Δ%	Mio. €	Δ%	Mio. €	Δ%
Lfd. Preise	33761,8	- 3,9	6929,5	- 15,3	296,5	2,9	40.987,8	- 6,0
Preise 2018	30003,0	- 3,9	6158,0	- 15,3	263,5	2,9	36.424,5	- 6,0

- Förderung tragfähiger **landwirtschaftlicher Einkommen**, Krisenfestigkeit und Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- Ausrichtung auf den Markt und **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit**, auch durch Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- Verbesserung der Position der **Landwirte in der Wertschöpfungskette**;
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den **Klimawandel** sowie zu nachhaltiger Energie;
- Förderung der **nachhaltigen Entwicklung** und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie **Wasser, Böden und Luft**;
- Beitrag zum Schutz der **Biodiversität**, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- Steigerung der **Attraktivität für Junglandwirte** und **Erleichterung der Unternehmensentwicklung** in ländlichen Gebieten;
- Förderung von **Beschäftigung, Wachstum**, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in **ländlichen Gebieten**,
- Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen **Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit**,

Vergleich der GAP-Architektur



Bei den entkoppelten Direktzahlungen handelt es sich um

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit; (**Basisprämie**)
- die ergänzende **Umverteilung**einkommensstützung für Nachhaltigkeit;
- die ergänzende Einkommensstützung für **Junglandwirte**; (fakultativ in der 1. Säule)
- die Regelungen für freiwillige **Klima und Umwelt-Leistungen (eco scheme)**

Kürzung der Direktzahlungen

- um mindestens 25 % für die Tranche von 60 000 EUR bis 75 000 EUR;
- um mindestens 50 % für die Tranche von 75 000 EUR bis 90 000 EUR;
- um mindestens 75 % für die Tranche von 90 000 EUR bis 100 000 EUR;
- um 100 % für den Betrag, der 100 000 EUR überschreitet

Vor der Kürzung werden die vom Betriebsinhaber gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter einschl. Steuern und Sozialabgaben abgezogen.

Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- **Umwelt-, Klima-** und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen; (obligatorisch)
- naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen; (**benacht. Gebiete**)
- gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben; (**Natura 2000, WRRL**)
- Materielle und immaterielle **Investitionen**; (mit Ausschlusskatalog)
- Niederlassung von **Junglandwirten und Existenzgründungen** im ländlichen Raum;
- **Risikomanagementinstrumente**; (obligatorisch)
- **Zusammenarbeit**;
- **Wissensaustausch und Information**.

Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für **Investitionen** auf einen **Höchstsatz von 75 %** der förderfähigen Kosten. (Ausnahmen: Aufforstung und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen, Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen und vorbeugende Maßnahmen.)

Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

- (a) 70 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;
- (b) 70 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;
- (c) 65 % der förderfähigen Ausgaben für Ausgleichzahlungen (AGZ)
- (d) 43 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt 20 %.

Ausnahmen: 80 % für Bewirtschaftungsverpflichtungen aus AUKM und Ausgleichzahlungen (Natura 2000 und WRRL), für nichtproduktive Investitionen, für EIP und für LEADER.

100 % für Vorhaben, für die Mittel der 1. Säule in den ELER übertragenen werden.

Gekoppelte Direktzahlungen für bis zu 10 % der nationalen Obergrenze der DZ

Mindestens **5 %** der Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für **LEADER** einzusetzen.

Mindestens **30 %** der Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen **umwelt- und klimabezogenen Zielen** einzusetzen.

Höchstens **4 %** des ELER können zur Finanzierung der Maßnahmen der **technischen Hilfe** eingesetzt werden.

Maßnahmen der Zusammenarbeit sind auf 7 Jahre beschränkt (auch LEADER)
Ausnahmen sind für die Verwirklichung spezieller Umwelt- und Klimaziele möglich.

Mitgliedstaaten können beschließen,

bis zu **15 %** ihrer Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 nach auf ihre ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 zu übertragen; oder bis zu 15 % ihrer ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 auf Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 zu übertragen.

Der genannte Prozentsatz für die Übertragung von der Zuweisung des Mitgliedstaats für Direktzahlungen auf seine ELER-Zuweisung kann wie folgt angehoben werden:

- (a) um bis zu **15 Prozentpunkte**, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Mittelaufstockung für aus dem ELER finanzierte Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen verwenden;
- (b) um bis zu **2 Prozentpunkte**, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Mittelaufstockung zur Förderung von Junglandwirten

Durch die Maßnahmen im Rahmen der GAP werden voraussichtlich 40% der Gesamtfinanzierung der GAP zu den Klimazielen beitragen (Erwägungsgrund 52), gemäß Art. 92 bemühen sich die MS den Gesamtbetrag für U+ K Ziele gegenüber 2014 -20 zu erhöhen.

- Es werden folgende Gewichtungen vorgenommen:
 - (a) 40 % der Ausgaben im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und der ergänzenden Einkommensstützung (Direktzahlungen außer eco scheme)
 - (b) 100 % der Ausgaben im Rahmen der Direktzahlungen für Klima und Umwelt
 - (c) 100 % der Ausgaben für AUKM (einschließ. ökol. Landbau) und für Ausgleichzahlungen (Natura 2000 und WRRL),
 - (d) 40 % der Ausgaben für AGZ benachteiligte Gebiete.

Jeder Mitgliedstaat erstellt **einen einzigen** GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Werden Teile des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten die Kohärenz und Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des GAP-Strategieplans.

Einrichtung **einer Verwaltungsbehörde** für den GAP-Strategieplan mit umfangreichen Verpflichtungen (Art. 110)

- Auslagerung von Aufgaben u.a. auf **regionale Stellen** möglich (VB bleibt aber verantwortlich)
- Einrichtung **eines Begleitausschusses** (Art. 111)
- Einrichtung **eines GAP-Netzwerkes** (Art. 113)

- Europäische Ebene
 - Verankerung einer echten Honorierung ökologischer Leistungen Verankerung einer echten Honorierung ökologischer Leistungen
 - Fakultative Umsetzung der Kappung und Degression
 - Abschaffung einer jährlichen Leistungsbewertung,
- Nationale Ebene
 - Umverteilungswirkungen die obligatorische Kleinerzeugeterregelung
 - Diskussion über die Verteilung der Mittel der 2. Säule
 - Entscheidung über die Umschichtung von der 1. in die 2. Säule
 - Wie bringen wir regionale Aspekte in die Ausgestaltung eines GAP-Strategieplans ein?
 - Welche Maßnahmen eignen sich für eine Öko-Regelung in der 1. Säule?
 - Welche Formen eines Risikomanagements wollen wir?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit